II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992
zur Änderung der Garantien für das Verbringen von Weichtieren in Gebiete, für welche ein Programm bezüglich Bonamia ostreae und Marteilia refringens genehmigt worden ist

(93/55/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Folge der Genehmigung des Programms bezüglich Bonamia ostreae und Marteilia refrigens gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/67/EWG gelten für das Verbringen von Weichtieren in unter diese Programme fallende Gebiete oder Zuchtbetriebe die Vorschriften von Artikel 8 der genannten Richltinie.

Die Kommission hat, insbesondere durch ihre Entscheidung 92/528/EWG [2], ein Programm bezüglich Bonamia ostreae und Marteilia refrigens für Großbritannien und Nordirland genehmigt.

Von anderen Mitgliedstaaten sind gleiche Pläne vorgelegt worden, die zur Zeit von der Kommission überprüft werden.

Die Anwendung der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG vorgesehenen Vorschriften bringt Schwierigkeiten für die Zufuhr für die betroffenen Gebiete mit sich; infolgedessen sind, gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Richtlinie, Änderungen an den vorgesehenen Garantien vorzunehmen.

Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind bis 30. Juni 1993 im Hinblick auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zu überprüfen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von den in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG genannten Vorschriften ist das Verbringen von Sendungen von Weichtieren in Gebiete, für die ein Programm bezüglich Bonamia ostreae und Marteilia refrigens genehmigt worden ist, zugelassen für Sendungen, die aus anderen Gebieten stammen, für welche ein solches Programm genehmigt worden ist, oder aus Gebieten, für die ein solches Programm nicht erstellt worden ist. In beiden Fällen müssen die Weichtiere von einer Transportbescheinigung begleitet sein, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde und in der bescheinigt wird, daß die Weichtiere aus einem Ursprungsgebiet stammen, in dem Bonamiosis (Bonamia ostreae) oder Marteiliosis (Marteilia refringens) in den vergangenen zwei Jahren nicht aufgetreten ist. Dies ist durch Untersuchungen zu bestätigen, die in Abständen durchgeführt wurden, die auf den Entwicklungszyklus der betreffenden Krankheitserreger abgestimmt sind und die in Übereinstimmung mit den vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß empfohlenen Verfahren durchgeführt wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 332 vom 18. 11. 1992, S. 25.